

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023

Straßenentwässerung

Die Straßenentwässerungskostenanteile werden auf Basis der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung und der tatsächlichen Inanspruchnahme aus der anrechenbaren Flächenversiegelung ermittelt und in der Gebührenkalkulation in Abzug gebracht.

Aufgrund der aktuellen Gegebenheiten wurde die versiegelte und entwässerte Fläche der **Straßen, Wege und Plätze** mit **2.480.583 m²** ermittelt. Diese wurde so der Gebührenkalkulation zugrunde gelegt.

Der Anteil entspricht 31,46 % der **Gesamtversiegelungsfläche** innerhalb des bebaubaren Gebietes der Stadt Schwäbisch Gmünd mit **7.884.158 m²**.

Bei der Berechnung der Straßenentwässerungskosten dürfen keine Auflösungen aus den Abwasser-Anschlussbeiträgen in Ansatz gebracht werden. Ebenso müssen die Kosten für die Abwasserabgabe und die den Grundstücksanschlüssen zuzuordnenden Kosten unberücksichtigt bleiben, da diese Kosten nicht der Straßenentwässerung zuzurechnen sind. Für die bereits vereinnahmten Abwasser-Anschlussbeiträge ist zudem eine kalkulatorische Verzinsung bei der Berechnung der Straßenentwässerungskostenanteile anzusetzen.

Die Kostenersätze werden vom Gemeindehaushalt für die versiegelten Flächen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze geleistet. Sie sind dem NW grundsätzlich zu 100% zuzuordnen.

SW	0,00%
NW	100,00%

Bei der kalkulatorischen Verzinsung der Abwasser-Anschlussbeiträge erfolgt die Zuordnung wie folgt:

Kanal		Kläranlage	
SW	49,00%	SW	92,92%
NW	51,00%	NW	7,08%

Ansatzfähige Kosten i.S.v. § 14 Abs. 1 KAG

Nach Abzug der abzusetzenden Erlöse und ohne Berücksichtigung der Über-/Unterdeckungen der Vorjahre ergibt sich ein gebührenfähiger Gesamtaufwand (auf volle Euro gerundet)

für den Kalkulationszeitraum 2023: **7.736.827 €**

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren
für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023

Zuordnung der Gesamtkosten auf die Leistungsbereiche Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NW)

Der gebührenfähige Aufwand verteilt sich nach den Erkenntnissen der Kosten- und Leistungsrechnung sowie der sich im Kalkulationszeitraum ergebenden Veränderungen (z.B. Investitionen) sowie entsprechend der nachstehend aufgeführten Zuordnungen:

2023

auf den Bereich Schmutzwasser mit	5.608.645 € und
auf den Bereich Niederschlagswasser mit	2.128.182 €.

Die betrieblichen Kosten werden nach dem Kostenstellenplan bzw. den Aufträgen auf die Hauptaufträge

Schmutzwasser (SW)	und
Niederschlagswasser (NW)	ausgewiesen.

Bei einer Leistungserbringung für beide Bereiche werden die betrieblichen Kosten verursachergerecht verteilt.

Betriebskosten

Soweit nicht direkt auf eine der beiden Leistungsbereiche zuordenbar, werden die Betriebskosten auf die Kostenstelle Kanalisation im Verhältnis der km-Kanalnetzlänge von den Schmutzwasserkanälen und Regenwasserkanälen aufgeteilt. Für die Mischwasserkanäle erfolgt hierbei eine Aufteilung mit 50% zu 50% zwischen SW und NW.

Somit ergibt sich ein Schlüssel für die Verteilung der o.g. Kostenarten von:

SW	43,67%		
NW	56,33%,	davon Anteil Gebührenzahler	68,54%
		Anteil Straßenentwässerung	31,46%

Die Betriebskosten der RüB verteilen sich wie folgt:

SW	50,00%		
NW	50,00%,	davon Anteil Gebührenzahler	68,54%
		Anteil Straßenentwässerung	31,46%

Die Aufteilung des NW-Anteils auf Gebührenzahler und Straßenentwässerung erfolgt anhand der versiegelten Fläche. Auf die Straßenentwässerung entfällt hierbei eine Fläche von 2.480.583 m² auf die Gebührenzahler eine solche von 5.403.574 m².

**Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren
für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023**

Bei den Kläranlagen werden die Betriebskosten wie folgt auf die Leistungsbereiche Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NW) verteilt:

SW	90,00%		
NW	10,00% , davon	Anteil Gebührenzahler	68,54%
		Anteil Straßenentwässerung	31,46%

Die bei der Aufteilung der Betriebskosten auf die beiden Leistungsbereiche SW und NW verwendeten Schlüssel stammen aus dem Berechnungsmodell der VEDEWA und entsprechen der aktuellen Rechtsprechung.

Kalkulatorische Kosten (hier: Abschreibungen und Zinsen)

Die Abschreibungen und Zinsen verteilen sich bei der Kanalisation wie folgt auf die Leistungsbereiche Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NW):

Schmutzwasserkanälen und Regenwasserkanälen werden direkt den beiden Leistungsbereichen zugeordnet. Für die Mischwasserkanäle erfolgt eine Aufteilung mit 45% SW zu 55% NW.

Danach verteilen sich die Kosten wie folgt:

SW	39,71%		
NW	60,29% , davon	Anteil Gebührenzahler	68,54%
		Anteil Straßenentwässerung	31,46%

Bei den Regenüberlaufbecken, etc. (RÜB) verteilen sich Abschreibungen und Zinsen wie folgt auf die Leistungsbereiche Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NW):

SW	45,00%		
NW	55,00% , davon	Anteil Gebührenzahler	68,54%
		Anteil Straßenentwässerung	31,46%

Bei den Kläranlagen verteilen sich die Abschreibungen und Zinsen wie folgt auf die Leistungsbereiche Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NW):

SW	90,00%		
NW	10,00% , davon	Anteil Gebührenzahler	68,54%
		Anteil Straßenentwässerung	31,46%

Diese für die Abschreibungen und Zinsen verwendeten Schlüssel entsprechen der aktuellen Rechtsprechung und dem VEDEWA Modell.

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren
für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023

Zuordnung der Kostenersätze und sonstigen Erlöse auf die Leistungsbereiche Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NW)

Die Kostenersätze sowie sonstigen Erlöse verteilen sich nach den Erkenntnissen der Kosten- und Leistungsrechnung sowie der sich im Kalkulationszeitraum ergebenden Veränderungen.

Auflösungen der Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse

Auch bei den Zuweisungen und Zuschüssen sowie bei den sonstigen Beiträgen werden wie bei den Abschreibungen und Zinsen für die Kostenstellen Kanalisation, RüB und Kläranlagen die vorgenannten Schlüssel verwendet:

Kanalisation (Zuweisungen und Zuschüsse, sonstige Beiträge):

SW	39,71%		
NW	60,29%, davon	Anteil Gebührenzahler	68,54%
		Anteil Straßenentwässerung	31,46%

Die Auflösung der Abwasserbeiträge kommt dem Bereich der Straßenentwässerung nicht zugute und wird daher nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

SW	49,00%
NW Gebührenzahler	51,00%

RüB (Zuweisungen und Zuschüsse, sonstige Beiträge):

SW	45,00%		
NW	55,00%, davon	Anteil Gebührenzahler	68,54%
		Anteil Straßenentwässerung	31,46%

Kläranlagen (Zuweisungen und Zuschüsse, sonstige Beiträge):

SW	90,00%		
NW	10,00%, davon	Anteil Gebührenzahler	68,54%
		Anteil Straßenentwässerung	31,46%

Auch hier kommt die Auflösung der Abwasserbeiträge dem Bereich der Straßenentwässerung nicht zugute. Die Verteilung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

SW	92,92%
NW Gebührenzahler	7,08%

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren
für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023

Abschreibungen im Kalkulationszeitraum (siehe Anlage 4)

Die Abschreibungssätze wurden aus dem Anlagennachweis gewonnen.

Versiegelte und entwässerte Flächen in Schwäbisch Gmünd

Die versiegelten Flächen werden ermittelt nach Anwendung von Versiegelungsfaktoren. Der Bestand der Versiegelungsflächen wird regelmäßig den sich ergebenden Veränderungen angepasst.

Versiegelungsfaktoren

Dächer:	Faktoren:
Standarddach (flach oder geneigt)	1,0
Gründach mit Begrünung bis 10 cm	0,6
Grünüberdeckung mit Begrünung über 10 cm	0,3
Befestigte Flächen:	
Asphalt, Beton, Bitumen, fugendichte Platten	1,0
Pflaster, Platten, Verbundsteine	0,6
Kies, Schotter, Rasengittersteine	0,3

Gesamtversiegelungsfläche

Um die Gebühren berechnen zu können, war es erforderlich die aktuellen abflusswirksamen Flächen von Schwäbisch Gmünd neu zu ermitteln.

Auf der Basis der Flächenergebnisse wurde für die Kalkulationszeiträume von folgenden Versiegelungsflächen ausgegangen:

Kalkulierte Gesamtversiegelungsfläche (ohne Anteil der Straße) 5.403.574 m²

Die versiegelten und entwässerten Flächen der Straßen, Wege und Plätze wurden mit ermittelt. 2.480.583 m²

Dieser Anteil entspricht 31,46% der Gesamtversiegelungsfläche innerhalb des bebaubaren Gebietes der Stadt Schwäbisch Gmünd mit 7.884.158 m².

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren
für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023

Abwassermenge

Bei der gebührenpflichtigen Abwassermenge wurde der gerundete durchschnittliche Ist-Wert aus den Jahren 2019 bis 2021 zugrunde gelegt.

Kalkulierte gebührenpflichtige Abwassermenge 3.015.000 m³

Ausgleich der Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren

Über-/ Unterdeckung zum 31.12.2021

Zum 31.12.2021 weist die Bilanz eine Gebührenausgleichs-
rückstellung von insgesamt 3.540.544,58 €
aus.

Davon sind bereits durch Verrechnung bzw. Einstellen in eine
Gebührenkalkulation ausgeglichen: 1.734.616,05 €

Noch ausgleichspflichtig sind Gebührenüberschüsse in Höhe von 1.805.928,53 €

Diese verteilen sich wie folgt:

Niederschlagwasser (NW) 758.313,39 €

Schmutzwasser (SW) 1.047.615,14 €.

Von der Gebührenüberdeckung SW entfallen auf

Kläranlage 611.793,77 €

Kanal und RÜB 435.821,37 €

Die Gebührenüberdeckung ergibt sich aus der Abrechnung der Gebührenbemessungszeiträume 2018, 2019 und 2020.

Die Über- und Unterdeckung muss bis spätestens 2023 bzw. 2024/2025 durch Einstellung in die Gebührenkalkulation oder durch einen Verrechnungsbeschluss ausgeglichen werden.

Im Bereich Schmutzwasser soll die restliche Überdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2018 durch Einstellung in die Gebührenkalkulationen 2023 wie folgt ausgeglichen werden.

2023: 513.549,82 €

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023

Im Bereich Niederschlagswasser soll die restliche Überdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2018 durch Einstellung in die Kalkulationen 2023 ausgeglichen werden:

2023: 159.524,10 €

Die Gebührenüberdeckung aus den Gebührenzeiträumen 2019/2020 (Schmutzwassergebühr: 534.065,32 €; Niederschlagswassergebühr: 598.789,29 €) soll durch Einstellen in die Kalkulationen 2024 und 2025 ausgeglichen werden.

Gebührenbedarf 01.01.2023 bis 31.12.2023

Der Gebührenbedarf im Kalkulationszeitraum stellt sich wie folgt dar:

Schmutzwasser:

Gebührenfähiger Aufwand	5.608.644,95 €
Ausgleich Überdeckung	- 513.549,82 €
Gebührenbedarf im Kalkulationszeitraum	5.095.095,13 €

Niederschlagswasser:

Gebührenfähiger Aufwand	2.128.182,28 €
Ausgleich Überdeckung	-159.524,10 €
Gebührenbedarf im Kalkulationszeitraum	1.968.658,18 €

Abwassergebührensätze im Kalkulationszeitraum

nach § 42 und § 45 der Abwassersatzung und § 7b der Entsorgungssatzung

Schmutzwassergebühr

Die Gebühr für die Ableitung und Klärung von Schmutzwasser beträgt im Kalkulationszeitraum

1,68 Euro je m³
(bisher 1,49 Euro / m³).

Niederschlagswassergebühr

Die nach versiegelter und entwässerter Fläche festzusetzende Niederschlagswassergebühr beträgt im Kalkulationszeitraum

0,36 Euro je m² u. Jahr
(bisher 0,36 Euro je m² / Jahr).

Entsorgungsgebühr für geschlossene Gruben

Die Gebühr für die Klärung von Schmutzwasser beträgt im Kalkulationszeitraum

2,20 Euro je m³
(bisher 1,81 Euro / m³).

Entsorgungsgebühr für Kleinkläranlagen

Die Gebühr für die Klärung von Schmutzwasser beträgt im Kalkulationszeitraum

22,00 Euro je m³
(bisher 18,15 Euro / m³).